

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienestandards während der Corona-Pandemie an der Hochschule Trier

[Stand: 13. Juni 2022]

Diese allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienestandards während der Corona-Pandemie an der Hochschule Trier sind **übergreifend gültig** und zusätzlich zu allen bereits bestehenden Arbeitsschutzregeln zu beachten. Sie gelten für alle Hochschulangehörigen mit ihrer jeweiligen Verantwortung für die Gebäude, zentralen Einrichtungen und den Schutz aller Personen. Sofern Ergänzungen erforderlich sind (z. B. aufgrund von räumlichen Besonderheiten) werden zusätzlich spezifische Arbeitsschutz- und Hygienestandards erstellt. Diese umfassen nur zusätzliche Regelungen und / oder Checklisten.

Jedes Mitglied der Hochschule trägt eigenverantwortlich zur Umsetzung der allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienestandards bei.

Die Verantwortung, Kommunikation und **Weisungsbefugnis zur Einhaltung** des Hygienekonzeptes liegt bei den Inhabern von **Leitungsfunktionen** (Präsidium, Dekane, Leitungen von Organisationseinheiten der Hochschule) in ihren jeweiligen **Zuständigkeitsbereichen**.

Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Grundsätzlich werden Arbeitsplätze so angeordnet, dass zwischen den Beschäftigten ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.
- In unvermeidbaren Ausnahmefällen, in denen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht vorhersehbar oder steuerbar ist und deshalb nicht sicher gewährleistet werden kann, sind zusätzliche alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr).

2. Sanitärräume und Pausenräume

- Die gleichzeitige Nutzung von Sanitär- und Pausenräumen durch mehrere Personen sollte reduziert werden, z.B. Tische und Stühle auseinanderstellen, keine Warteschlangen, ggf. zeitversetzte Nutzung.
- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- Die Toilettenanlagen werden in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung, mindestens jedoch täglich gereinigt.

3. Hygiene

- Konsequente Umsetzung der Händehygiene, siehe dazu die Empfehlungen unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>
- Ausreichende Reinigung und Hygiene, ggf. Reinigungsintervalle definieren und auf die örtlichen Gegebenheiten anpassen (insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume).

An allen Standorten sind Desinfektionsspender an zentralen Stellen installiert.

4. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften, wenn möglich mehrmals täglich (reduziert die Anzahl von Krankheitserregern und ggf. vorhandene erregerehaltige, feinste Tröpfchen in der Raumluft). Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen.
- Bei Räumen ohne Belüftungsanlagen und mit Fenstern gilt: Büros alle 60 Minuten und Besprechungs- und Lehrveranstaltungsräume mind. alle 20 Minuten Stoßlüften. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen.
- Ausnahmen stellen Räume mit Lüftungsanlagen dar.
- Auf das Kippen von Fenstern verzichten.
- Der Einsatz einfacher Ventilatoren und Heizlüfter ist verboten.

5. Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Bei gleichzeitiger Nutzung von Dienstfahrzeugen durch mehrere Personen und wenn die Abstände nicht eingehalten werden können wird das Tragen einer Maske empfohlen.

6. Dienstreisen und Präsenzbesprechungen

- Dienstreisen sind soweit wie möglich auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist generell zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.
- Bei Dienstreisen ins Ausland sind die [Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung](#) zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sowie der ggfs. geltenden Quarantänepflichten.
- Derzeit (Stand 25. März 2022) besteht aufgrund der COVID-19-Pandemie für kein Land eine pandemiebedingte Reisewarnung. Sofern zukünftig Länder wieder als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete eingestuft werden, können für diese Länder wieder Reisewarnungen seitens des Auswärtigen Amtes ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind Dienstreisen in Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen mit einer entsprechenden Begründung beim Präsidium beantragt werden.
- Präsenzbesprechungen sind ohne Kapazitätsbeschränkung unter Einhaltung der Hygieneregeln (auf Abstand achten, Handhygiene, regelmäßig Lüften) möglich. Dies gilt auch für Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche, Anhörungen in Berufungsverfahren, Treffen mit externen Gästen, etc. Generell sollte nach Möglichkeit geprüft werden, ob Besprechungen mit mehreren Personen durch elektronische Kommunikationsmittel ersetzt werden können.

Organisatorische Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte

Zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte kann Home-Office unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Beschäftigte, die weder in Serviceeinrichtungen mit Öffnungszeiten bzw. Kundenkontakt tätig sind noch in die Organisation und Durchführung der Lehre involviert sind, können auf Antrag und mit Zustimmung der Führungskraft bis zu 50% von zu Hause arbeiten (inkl. der regulären Telearbeit), sofern die Bürotätigkeiten von zu Hause erledigt werden können und dies nicht zu einer Mehrbelastung der Beschäftigten vor Ort führt. Dies gilt bis zum 30.06.2022.

2. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Bei der Nutzung von stark genutzten Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) wird weiterhin empfohlen, auf Abstände zu achten.
- Arbeitsabläufe werden, wenn möglich so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

3. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Betriebsfremde Personen und insbesondere Fremdfirmen sind beim Besuch der Hochschule über die aktuell geltenden Hygieneregeln zu informieren.

Personenbezogene Maßnahmen

1. Masken

- Ab 13. Juni 2022 besteht an der Hochschule keine Maskenpflicht mehr.
- Die Maske bleibt eine effektive Schutzmaßnahme, um die Verbreitung von Viruserkrankungen einzudämmen. Aus Gründen des Eigen- und Fremdschutzes wird das Tragen einer Maske daher weiterhin empfohlen,
- Die Hochschule stellt für Beschäftigte bei Bedarf medizinische Masken zur Verfügung, wenn die technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind. Bedarfsmeldungen sind zu richten an infogesundheits@hochschule-trier.de.

2. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygienestandards ist eine umfassende Kommunikation in der Hochschule sicherzustellen.
- Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und erfolgen zentral über das Präsidium.
- Die Beschäftigten sind regelmäßig von Führungskräften über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygienestandards zu unterweisen.
- Die Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist möglich. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Die aktive Kommunikation in die Hochschule erfolgt zentral über die Aktualisierung der Informationen auf der Webseite und im Intranet sowie die regelmäßige Information der Beschäftigten und Studierenden per Rundmail, etc.

- Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Hochschulbetrieb sind zu finden auf den Webseiten der Hochschule: www.hochschule-trier.de/go/coronavirus
 - Informationen für Beschäftigte im Intranet: <https://www.hochschule-trier.de/intranet>
 - Einheitliche Ansprechpersonen und Serviceadressen sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Für allgemeine Fragen zu Corona und zum Hochschulbetrieb steht die E-Mail-Adresse info-gesundheit@hochschule-trier.de zur Verfügung. Darüber hinaus stehen auch der Personalrat sowie die Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung.
- Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge etc.) zu machen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Die Beschäftigten können sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen lassen. Die Hochschule unterstützt niederschwellige Corona-Impfangebote an der Hochschule und auch bei mobilen Impfteams wahrzunehmen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten (auch im Hinblick auf besondere Gefährdungen, Vorerkrankungen, etc.).
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Anfragen sind zu richten an info-gesundheit@hochschule-trier.de
- Der betriebsärztliche Dienst schlägt ggf. spezifische Schutzmaßnahmen vor.
- Zum Schutz von Beschäftigten mit Schwerbehinderung, die aus nachzuweisenden Gründen (per Attest) einer Vorerkrankung oder einer Nebenwirkungsreaktion nicht geimpft bzw. geboostert werden können, ist eine Home-Office-Sonderregelung von bis zu 100% möglich.

Tätigkeitsbezogene Arbeitsschutz- und Hygienestandards

1. Büro- / Verwaltungstätigkeiten

Bürotätigkeit ohne Kundenkontakt

- Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (auf Abstand achten, Handhygiene, etc.)
- Regelmäßiges Lüften der Büroräume muss gewährleistet sein (alle 60 Minuten, Dauer: 3-10 Minuten)

Bürotätigkeit mit Kundenkontakt

Wie oben und zusätzlich:

- Ggf. alternative Schutzmaßnahmen wie z. B. Spuckschutz
- Ggf. Maske tragen

2. Handwerkliche/technische Tätigkeiten etc.

- Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden alternativ:
- regelmäßige Reinigung, insbesondere vor Übergabe an andere Personen.

Besondere Regelungen der Hochschule

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- Lehrveranstaltungen und Prüfungen können bis zur max. Raumkapazität ohne Mindestabstand stattfinden.
- Ab 13.06.2022 besteht an der Hochschule keine Maskenpflicht mehr. Aus Gründen des Eigen- und Fremdschutzes wird das Tragen einer Maske weiterhin empfohlen.
- Es wird empfohlen, weiterhin auf Abstände zu achten und sich in allen Bereichen umsichtig zu verhalten.
- Räume sind regelmäßig zu lüften, sofern sie nicht klimatisiert sind.
- Die Verantwortung zur Kommunikation dieser allgemeinen Schutzmaßnahmen im Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb liegt bei allen Lehrenden.
- Die Weisungsbefugnis zur Einhaltung des Hygienekonzeptes liegt bei den Dekan*innen, Lehrenden und Vorgesetzten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Hochschulübergreifend liegt die Verantwortung der Kommunikation und Weisungsbefugnis bei der Präsidentin.

2. Exkursionen

Exkursionen können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Die An- und Abreise zum Standort erfolgt unter Einhaltung der geltenden Hygienestandards und Berücksichtigung der Maskenpflicht je nach Verkehrsmittel.
- Während der Exkursion sind die geltenden Hygieneregeln einzuhalten

Die für die Exkursion verantwortliche Person muss rechtzeitig vor der geplanten Durchführung einen entsprechenden Antrag stellen.

3. Öffentliche Hochschulveranstaltungen außerhalb der Lehre

- Öffentliche Veranstaltungen außerhalb der Lehre mit externen Gästen dürfen ohne Höchstgrenzen durchgeführt werden.
- Ab 13.06.2022 besteht an der Hochschule keine Maskenpflicht mehr.
- Allen Personen wird empfohlen, sich beim Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- Die geltenden Hygieneregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Organisator eine beauftragte Person vor Ort zu benennen

Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

1. Verdachtsfälle und Prävention

Hochschulangehörige mit **typischen Symptomen einer Corona-Infektion** (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen) sind aufgefordert umgehend einen Corona-Test durchzuführen und ggfs. einen Arzt zu kontaktieren. Beschäftigte haben von der Hochschule fernzubleiben, bis das Vorliegen einer Covid-19-Infektion mittels PCR- oder PoC-Tests (zertifiziert) abgeklärt ist.

- Nach den seit dem 1. Mai 2022 geltenden Absonderungsregelungen müssen enge Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige von positiv getesteten Personen – unabhängig von Impfstatus oder Alter – nicht mehr in die Absonderung. Hierzu sind die genauen [Bestimmungen des Landes RLP zu](#) beachten.
- Vorrangig ist soweit möglich Telearbeit oder Home-Office in Anspruch zu nehmen.

2. Nachgewiesene Covid-19-Erkrankung

- Alle positiv getesteten Personen (positiver PCR-Test, PoC-Antigentest) haben von der Hochschule fernzubleiben. Positiv getestete Personen müssen sich sofort in Absonderung begeben und Haushaltsangehörige sowie enge Kontaktpersonen über die Infektion informieren. Die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Absonderung und Quarantäne sind zu beachten. Siehe dazu: <https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>
- Beschäftigte haben umgehend die Hochschule über die Mailadresse infogesundheit@hochschule-trier.de zu informieren. Ebenfalls sind die zuständige Personalverwaltung sowie die/der Vorgesetzte zu informieren. Im Falle einer Infektion gelten Beschäftigte und Beamte als arbeitsunfähig erkrankt, soweit eine Krankmeldung vorliegt.
- Studierende informieren die Hochschule über infogesundheit@hochschule-trier.de sowie die jeweils Lehrenden, bei der bzw. dem sie Lehrveranstaltungen in der letzten Woche vor dem Testergebnis besucht haben mit Nennung des Fachbereichs, Studiengangs und Semesters.

Abschließende Hinweise

Änderungen ergeben sich aus den aktuell jeweils gültigen Rechtsgrundlagen wie dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie ggfs. den ortsspezifischen Regelungen der Allgemeinverfügungen.

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Hochschulbetrieb sowie aktuelle Kontaktstellen bei Corona-Verdacht sind zu finden auf den Webseiten der Hochschule:

www.hochschule-trier.de/go/coronavirus

Weitere Informationen für **Beschäftigte** sind im **Intranet** verfügbar: <https://www.hochschule-trier.de/intranet>